



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2010

Antwort der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Abg. Dr. Spies, Decker, Merz,
Müller (Schwalmstadt) und Roth (SPD) und Fraktion**

betreffend Entwicklung der berufsständischen Versorgungswerke

Drucksache 18/2558

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die berufsständischen Versorgungswerke sind im gegliederten System der Altersversorgung öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen für die verkammerten freien Berufe. Ursprünglich entstanden, um die Alterssicherung von Selbstständigen zu gewährleisten, die keine Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besaßen, sind im Laufe der Zeit die berufsständischen Versorgungswerke auch für Angestellte in diesen Berufen, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen konnten, geöffnet worden.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind dabei in der Ausgestaltung ihrer Leistungen autonom und legen diese in eigenen Satzungen fest. Außerdem unterliegen sie der Aufsicht des jeweiligen Landes, in dem sie tätig sind. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Organisationsform gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvoll ist.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die berufsständischen Versorgungswerke gewährleisten die Pflichtversorgung ihrer Angehörigen für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes. Sie sind nicht erst im Laufe der Zeit auch für Angestellte in den betreffenden Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, bevollmächtigte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Psychotherapeuten sowie Ingenieure) geöffnet worden. Sie waren zu keinem Zeitpunkt lediglich als eingegrenztes Absicherungssystem für Selbstständige in verkammerten freien Berufen konzipiert. Vielmehr ist die Erfassung des jeweils gesamten Berufsstandes von Anfang an konstituierender Bestandteil dieser Sondersysteme. Nur auf diese Weise war und ist eine auf dem Versicherungsgrundsatz beruhende kollektive Versorgung wirtschaftlich durchführbar.

Bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen sind die berufsständischen Versorgungswerke zwar weitgehend autonom, müssen sich aber im Rahmen der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen bewegen. Darüber hinaus bestehen bundesrechtliche Vorgaben im Bereich des Sozialrechts und des Einkommensteuerrechts, die indirekt das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht der berufsständischen Versorgungswerke binden. So besteht z. B. für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzung, dass das befreite Mitglied nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung von Beitragsatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen hat.

Die Landesregierung sieht in den berufsständischen Versorgungswerken ein historisch gewachsenes, effizientes und effektives System der Alterssicherung für die verkammerten Berufsstände, das neben der bundesgesetzlich normierten gesetzlichen Rentenversicherung als landesrechtlich verankertes Pflichtversorgungssystem im Bereich der ersten Säule der Regelaltersversorgungssysteme besteht. Daher besteht für die Landesregierung kein Anlass, an dem gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitischen Sinn der Organisationsform der berufsständischen Versorgung zu zweifeln.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet der Sozialminister im Namen der Landesregierung und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, für Integration und Europa und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Große Anfrage wie folgt:

I. Entwicklung der Zahl der berufsständischen Versorgungswerke

Frage 1. Welche ständischen oder anderen Versorgungswerke als Alternative oder Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in Hessen bzw. welche nehmen Personen mit Wohnsitz in Hessen auf?

In Hessen bestehen folgende berufsständische Versorgungswerke:

- Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen,
- Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen,
- Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen,
- Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen,
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
- Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen.

Des Weiteren sind die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über eine Anschlussatzung Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die Ingenieure aufgrund eines Staatsvertrages der Bayerischen Ingenieur- und Psychotherapeutenversorgung angeschlossen, die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durch Staatsvertrag dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen und die Psychotherapeuten dem Psychotherapeutenversorgungswerk in Niedersachsen ebenfalls durch einen Staatsvertrag angeschlossen.

Frage 2. Wie hat sich die Zahl der berufsständischen Versorgungswerke in den Jahren seit 1990 in Hessen entwickelt?

Die Zahl der Versorgungswerke in Hessen hat sich seit 1990 um eins von fünf auf sechs erhöht.

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung (StBVG) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 874), errichtet.

Frage 3. Sind der Landesregierung Überlegungen bekannt, aktuell neue berufsständische Versorgungswerke zuzulassen?

Der Landesregierung sind solche Überlegungen nicht bekannt.

II. Entwicklung und Zusammensetzung der Zahl der beitragszahlenden Personen

Frage 4. Wie ist jeweils bei den einzelnen Versorgungswerken der Zugang geregelt (bitte differenziert für jedes Versorgungswerk einzeln)?

- a) Welche Personengruppe kann jeweils aufgenommen werden?
- b) Welche Personengruppe muss jeweils aufgenommen werden?
- c) Welche Personengruppe muss jeweils beitreten/sich aufnehmen lassen?

Die Mitgliedschaft in den berufsständischen Kammern führt zur Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk tritt unabhängig davon ein, ob die Berufsangehörigen selbstständig oder angestellt tätig sind.

- d) Welche Personengruppen sind jeweils von einer Mitgliedschaft von vornherein ausgeschlossen?

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die nicht der jeweiligen versicherten Berufsgruppe angehören bzw. nicht Kammermitglieder sind.

Im Versorgungswerk der Rechtsanwälte ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung (Hess. RAVG) ferner ausgeschlossen, wer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird.

Im Versorgungswerk der Steuerberater ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, wer bei Inkrafttreten des StBVG das 45. Lebensjahr vollendet und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht beantragt hatte sowie Mitglie-

der der Steuerkammer Hessen, die zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten (§ 2 Abs. 2 i. V. mit § 16 Abs. 1 Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 - GVBl. I S. 578 - i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 30. September 2008 - GVBl. I S. 874- StBVG).

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater endet kraft Gesetzes, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereinigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird (§ 2 Abs. 4 StBVG).

e) Welche weiteren Auswahlkriterien bestehen jeweils?

Es bestehen keine weiteren Auswahlkriterien, da die Mitgliedschaft in den Versorgungswerken eine Pflichtmitgliedschaft ist.

Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen befreit (§ 2 Abs. 3 StBVG),

- wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder einer auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält,
- wer Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- wer eine Befreiung von der Mitgliedschaft einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung für Steuerberater außerhalb Hessens erwirkt hat und der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht,
- wer aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge an eine öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.

f) Welche Möglichkeiten zu einer anderweitigen Altersvorsorge bestehen jeweils?

Den Mitgliedern der Versorgungswerke stehen alle Möglichkeiten anderweitiger Altersvorsorge offen, soweit sie hierfür die Voraussetzungen erfüllen.

g) Welche Unterschiede lassen sich jeweils zur Aufnahme in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) feststellen?

Anders als in der berufsständischen Versorgung, in der zu den Pflichtmitgliedern sowohl die angestellten als auch die selbstständig tätigen Berufsangehörigen gehören, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ganz bestimmte selbstständig Tätige kraft Gesetzes pflichtversichert (z. B. selbstständige Lehrer und Erzieher; in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege tätige Pflegepersonen; Hebammen und Entbindungspfleger; selbstständige Künstler und Publizisten; Seelotsen; Küstenschiffer und -fischer; Hausgewerbebetreibende; Handwerker; Selbstständige mit nur einem Auftraggeber). Die nicht pflichtversicherten Selbstständigen können jedoch einen Antrag auf Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen oder freiwillige Rentenversicherungsbeiträge zahlen.

Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung besteht für alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

In den Versorgungswerken sind alle natürlichen Personen, die der jeweiligen Kammer angehören, also selbstständig tätige und angestellte Personen, als Mitglied versichert.

h) Können Mitglieder aus Versorgungswerken wieder ausgeschlossen werden und wenn ja, wer, wie und unter welchen Bedingungen?

Es bestehen keine Ausschlussmöglichkeiten.

i) In welchen Versorgungswerken besteht die freie Auswahl zwischen Versorgungswerk und DRV bzw. wie wird diese faktisch oder realistisch eingeschätzt?

Sowohl die Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich eine Pflichtmitgliedschaft in einer Pflichtversicherung. Um eine kollektive, auf dem Versicherungsgrundsatz beruhende wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, ist eine Erfassung des gesamten Berufsstandes erforderlich. Damit eine doppelte Beitragspflicht vermieden werden kann, besteht im Rahmen des in § 6

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI geregelten Befreiungsrechts die Möglichkeit, sich zugunsten der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

j) Wie beurteilt die Landesregierung die jeweiligen Zugangsregelungen?

Die Landesregierung hält die Zugangsregelungen zu den Versorgungswerken im Hinblick auf den angestrebten Versorgungszweck für sachgemäß und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum berufsständischen Versorgungsrecht sind die Pflichtmitgliedschaft und die Festlegung eines Mindestbeitrages für Mitglieder, die über eine anderweitige ausreichende Versorgung verfügen, mit den Art. 2, 3, 12 Abs. 1 und 14 GG vereinbar, weil die kollektive Altersversorgung und die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellen. Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetz- bzw. dem Satzungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Regelung von Befreiungstatbeständen zu.

Das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet es als legitimes gesetzgeberisches Anliegen, dem Solidaritätsgedanken in dem Sinne Geltung zu verschaffen, dass ein möglichst großer Kreis der Berufsangehörigen - ohne Rücksicht auf deren individuelles Versorgungsbedürfnis - an der Versorgungsaufgabe teilnimmt.

Frage 5. Wie hat sich die Zahl der versicherten Personen in den berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 entwickelt?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	16.723
1991	17.422
1992	18.186
1993	19.049
1994	19.583
1995	20.266
1996	20.875
1997	21.304
1998	21.789
1999	22.166
2000	22.479
2001	22.763
2002	22.960
2003	23.136
2004	23.185
2005	23.335
2006	23.417
2007	23.612
2008	23.797
2009	24.028

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	3.324
1991	3.431
1992	3.569
1993	3.718
1994	3.844
1995	3.978
1996	4.088
1997	4.190
1998	4.307
1999	4.362
2000	4.415
2001	4.530
2002	4.592
2003	4.637
2004	4.670
2005	4.724
2006	4.770

2007	4.808
2008	4.901
2009	4.968

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	1.166
1991	1.243
1992	1.364
1993	1.449
1994	1.515
1995	1.581
1996	1.660
1997	1.749
1998	1.829
1999	1.860
2000	1.998
2001	2.224
2002	2.139
2003	2.193
2004	2.255
2005	2.327
2006	2.394
2007	2.497
2008	2.598
2009	2.682

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	3.768
1991	3.827
1992	3.932
1993	4.088
1994	4.210
1995	4.337
1996	4.455
1997	4.551
1998	4.669
1999	4.744
2000	4.805
2001	4.872
2002	4.976
2003	5.025
2004	5.095
2005	5.101
2006	5.122
2007	5.159
2008	5.179
2009	5.196

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	3.008
1991	3.406
1992	3.738
1993	4.137
1994	4.709
1995	5.224
1996	5.853
1997	6.651
1998	7.539
1999	8.453
2000	9.573
2001	10.569
2002	11.436
2003	12.212

2004	12.967
2005	13.978
2006	14.985
2007	15.978
2008	16.806
2009	17.337

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

	Zahl der aktiven Versicherten am 31. Dezember
1990	Entfällt*
1991	Entfällt*
1992	Entfällt*
1993	Entfällt*
1994	Entfällt*
1995	Entfällt*
1996	Entfällt*
1997	Entfällt*
1998	Entfällt*
1999	Entfällt*
2000	Entfällt*
2001	Entfällt*
2002	1187
2003	1304
2004	1451
2005	1670
2006	1746
2007	1899
2008	2092
2009	2447

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet. Aktiv Versicherte sind daher erst ab dem Jahr 2002 vorhanden.

Frage 6. Wie viele Personen sind in den jeweiligen Versorgungswerken versichert?
a) Wie viele Personen sind es jeweils absolut?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen

Mit Stand 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen 24.028 aktive Mitglieder versichert.

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen

Mit Stand 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen 4.968 aktive Mitglieder versichert.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen

Mit Stand 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen 2.682 aktive Mitglieder versichert.

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen

Mit Stand 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen 5.196 aktive Mitglieder versichert.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Mit Stand vom 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen 17.337 aktive Mitglieder versichert.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Mit Stand vom 31. Dezember 2009 waren im Versorgungswerk der Steuerberater im Lande Hessen 2.353 aktive Mitglieder versichert.

- b) Wie hoch ist jeweils der Anteil der tatsächlich in einem Versorgungswerk versicherten Personen an den nach Aufnahmekriterien aufnehmbaren Personen?

Grundsätzlich entspricht die Zahl der tatsächlich in einem Versorgungswerk versicherten Personen den nach den Aufnahmekriterien aufnehmbaren Personen. Allerdings geben die oben angeführten Versichertenzahlen nicht die Anzahl der in den einzelnen Berufsgruppen tätigen Personen wieder. Abweichungen ergeben sich z.B. dadurch, dass alle Versorgungswerke im Zuge ihrer Gründung zur Vermeidung von Doppelversorgungen Befreiungsmöglichkeiten eröffnet haben.

Bei dem Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen endet beispielsweise die Mitgliedschaft, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereinigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird.

- c) Wie viele haben davon jeweils ihren Wohnsitz in Hessen?

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk knüpft an die Berufsausübung, nicht an den Wohnsitz an. Da die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk an die Zulassung bei einer hessischen Kammer anknüpft, ist im Regelfall der Wohnsitz in Hessen.

- d) Wie viele sind davon jeweils nur in einem Versorgungswerk versichert?

Hierzu liegen keine Zahlen vor.

- e) Wie viele sind davon jeweils zusätzlich anderweitig, insbesondere in der DRV, versichert?

Über die Anzahl der Personen, die neben der berufsständischen Absicherung zusätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, liegen ebenfalls keine Zahlen vor. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis sehr gering ist. Nach der im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Studie "Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID)" beläuft sich der Anteil der Versicherten mit Anwartschaften sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der berufsständischen Versorgung auf lediglich 1 v.H. in den alten Bundesländern.

- f) Wie hoch ist der Anteil der unter d) und e) erfragten Gruppen jeweils bezogen auf alle rentenversicherungspflichtigen Personen in Hessen?

Über die in der o.a. Studie genannte Zahl hinaus sind keine genaueren Angaben möglich, sodass auch für Hessen von 1 v.H. der Versicherten ausgegangen werden könnte.

Frage 7. Wie ist das Verhältnis von Selbstständigen zu Angestellten?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von den 24.028 im Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen aktiv Versicherten 13.906 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 57,87 v.H.

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von den 4.968 im Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen aktiv Versicherten 3.317 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 66,77 v.H.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von den 2.682 im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen aktiv Versicherten 1.114 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 41,54 v.H.

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von 5.196 im Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen aktiv Versicherten 938 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 18,05 v.H.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von 17.337 im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen aktiv Versicherten 7.705 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 44,44 v.H.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Am 31. Dezember 2009 waren von 2.353 im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen aktiv Versicherten 1.275 Mitglieder angestellt tätig, dies entspricht 54,24 v.H.

Frage 8. Nach welchen Einkommensgruppen (z.B. Einkünfte bis 2.000 €, 2.000 € bis 4.000 €, über 4.000 €) lassen sich die Versicherten (jeweils differenziert nach Geschlecht) erfassen?

Hierzu liegen lediglich bei der Landestierärztekammer Hessen aufgrund einer Anfrage eines Delegierten folgende Daten vor:

Einkünfte bis 2.000 €:	1.482 Mitglieder = 57,04 v.H. der aktiven Mitglieder
Einkünfte zwischen 2.000 und 4.000 €:	519 Mitglieder = 19,98 v.H. der aktiven Mitglieder
Einkünfte über 4.000 €:	597 Mitglieder = 22,98 v.H. der aktiven Mitglieder

Nach Auskunft anderer Versorgungswerke liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 9. Wie hoch war jeweils der Anteil der versicherten Personen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen?

Die Zahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes auf 2,872 Mio. Personen.

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen 23.797 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,8 v.H.

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen 4.901 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,17 v.H.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen 2.598 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,09 v.H.

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen 5.179 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,18 v.H.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen 16.806 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,59 v.H.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Im Jahre 2008 hatte das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen 2.092 aktive Versicherte. Der Anteil der aktiven Mitglieder des Versorgungswer-

kes der Steuerberater in Hessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen im Jahr 2008 belief sich mithin auf 0,07 v.H.

III. Entwicklung der Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger

Frage 10. Wie hat sich in den Jahren seit 1990 jeweils die Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger in den einzelnen hessischen Versorgungswerken entwickelt?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Jahr	Rentner
1990	1.060
1991	1.206
1992	1.316
1993	1.484
1994	1.636
1995	1.759
1996	1.918
1997	2.068
1998	2.304
1999	2.535
2000	2.795
2001	3.098
2002	3.465
2003	3.873
2004	4.262
2005	4.720
2006	5.210
2007	5.669
2008	6.118
2009	6.558

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Jahr	Rentner
1990	257
1991	286
1992	322
1993	373
1994	401
1995	451
1996	476
1997	507
1998	575
1999	639
2000	686
2001	757
2002	807
2003	888
2004	958
2005	1.079
2006	1.157
2007	1.233
2008	1.309
2009	1.397

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Jahr	Rentner
1990	308
1991	311
1992	312
1993	317
1994	330
1995	326
1996	339
1997	359
1998	371
1999	388

2000	402
2001	408
2002	417
2003	433
2004	461
2005	481
2006	497
2007	522
2008	537
2009	541

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

Jahr	Rentner
1990	1.939
1991	1.979
1992	2.028
1993	2.044
1994	2.050
1995	2.039
1996	2.035
1997	2.007
1998	1.998
1999	2.020
2000	2.009
2001	2.048
2002	2.061
2003	2.106
2004	2.131
2005	2.151
2006	2.179
2007	2.214
2008	2.227
2009	2.302

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Jahr	Rentner
1990	3
1991	7
1992	15
1993	17
1994	32
1995	47
1996	50
1997	59
1998	75
1999	102
2000	122
2001	147
2002	179
2003	220
2004	248
2005	282
2006	322
2007	355
2008	428
2009	531

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Jahr	Rentner
1990	Entfällt*
1991	Entfällt*
1992	Entfällt*
1993	Entfällt*
1994	Entfällt*
1995	Entfällt*

1996	Entfällt*
1997	Entfällt*
1998	Entfällt*
1999	Entfällt*
2000	Entfällt*
2001	Entfällt*
2002	0
2003	1
2004	5
2005	5
2006	6
2007	20
2008	20
2009	33

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet. Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger können daher erst ab dem Jahr 2002 vorhanden sein.

Frage 11. Wie hoch sind die durchschnittlichen Rentenzahlungen (jeweils differenziert nach Geschlecht)?

Da für die Leistungsgewährung der Versorgungswerke das Geschlecht keine Rolle spielt und deshalb Versorgungswerke diese Daten nicht speichern, können Angaben zur durchschnittlichen Rentenzahlung nur jeweils für das gesamte Versorgungswerk gemacht werden.

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	571
1991	615
1992	659
1993	713
1994	786
1995	840
1996	901
1997	994
1998	1.073
1999	1.152
2000	1.343
2001	1.201
2002	1.414
2003	1.460
2004	1.524
2005	1.598
2006	1.664
2007	1.721
2008	1.770
2009	1.807

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	291,34
1991	305,70
1992	331,74
1993	360,78
1994	398,87
1995	420,35
1996	486,06
1997	526,16
1998	550,92
1999	595,25
2000	641,68
2001	669,29
2002	744,78
2003	797,52
2004	852,49

2005	903,60
2006	968,33
2007	1.036,36
2008	1.089,66
2009	1.122,25

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	292,54
1991	330,74
1992	381,91
1993	420,05
1994	459,31
1995	509,55
1996	549,48
1997	604,85
1998	619,54
1999	656,09
2000	727,45
2001	758,82
2002	804,41
2003	889,31
2004	941,48
2005	946,16
2006	1.022,92
2007	1.044,68
2008	1.069,59
2009	1.125,78

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	771,54
1991	856,93
1992	947,42
1993	1.012,87
1994	1.074,74
1995	1.147,34
1996	1.199,49
1997	1.263,40
1998	1.305,33
1999	1.345,72
2000	1.391,23
2001	1.420,88
2002	1.496,00
2003	1.519,00
2004	1.588,00
2005	1.666,00
2006	1.671,00
2007	1.716,00
2008	1.774,00
2009	1.796,00

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	227
1991	273
1992	200
1993	274
1994	223
1995	228
1996	308
1997	370
1998	782
1999	363
2000	478

2001	378
2002	476
2003	518
2004	626
2005	585
2006	649
2007	707
2008	711
2009	836

Die absolute Zahl der Rentempfänger war in den ersten Jahren nach der Gründung des Versorgungswerks naturgemäß außerordentlich gering und aufgrund der Altersstruktur der Mitgliedschaft nur langsam ansteigend. Dies macht die Angaben statistisch wenig aussagekräftig. Weiter ist nach Mitteilung des Versorgungswerks zu beachten, dass es sich bei den Rentempfängern wegen der Altersgrenze für die Begründung der Mitgliedschaft zunächst lediglich um Hinterbliebenenrentner und Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente handeln konnte. Hinsichtlich der Rentenhöhe dominierten deutlich die Berufsunfähigkeitsrenten. Da diese jedoch in der Regel auf Zeit gewährt werden, entstehen insbesondere bei einer geringen Rentnerzahl Schwankungen in der Höhe der durchschnittlichen Rentenzahlungen des Versorgungswerks. Dies ist der Grund für die Erhöhung der durchschnittlichen Zahlungen im Jahr 1998.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Jahr	Altersrente in €
1990	Entfällt*
1991	Entfällt*
1992	Entfällt*
1993	Entfällt*
1994	Entfällt*
1995	Entfällt*
1996	Entfällt*
1997	Entfällt*
1998	Entfällt*
1999	Entfällt*
2000	Entfällt*
2001	Entfällt*
2002	0
2003	583
2004	317
2005	367
2006	375
2007	329
2008	579
2009	444

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet. Da die Rentenzahlung im Jahr 2003 aufgenommen wurde, sind auch erst ab diesem Zeitpunkt Angaben über die durchschnittliche Rentenzahlung möglich.

Frage 12. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten haben?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v.H.
1990	107	10,10
1991	127	10,53
1992	128	9,73
1993	149	10,04
1994	159	9,72
1995	177	10,06
1996	190	9,91
1997	228	11,03
1998	290	12,59
1999	313	12,35

2000	349	12,49
2001	366	11,81
2002	399	11,52
2003	395	10,20
2004	392	9,20
2005	406	8,60
2006	427	8,20
2007	404	7,13
2008	388	6,34
2009	385	5,87

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v.H.
1990	7	2,72
1991	12	4,20
1992	18	5,59
1993	19	5,09
1994	24	5,99
1995	33	7,32
1996	38	7,98
1997	40	7,89
1998	53	9,22
1999	60	9,39
2000	62	9,04
2001	60	7,93
2002	57	7,06
2003	56	6,31
2004	51	5,32
2005	46	4,26
2006	46	3,98
2007	44	3,57
2008	46	3,51
2009	49	3,51

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v.H.
1990	10	3,25
1991	10	3,33
1992	13	4,17
1993	14	4,42
1994	16	4,85
1995	14	4,29
1996	13	3,83
1997	18	5,01
1998	15	4,04
1999	20	5,15
2000	18	4,48
2001	18	4,41
2002	21	5,04
2003	23	5,31
2004	24	5,21
2005	24	4,99
2006	26	5,23
2007	25	4,79
2008	28	5,21
2009	29	5,36

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v. H.
1990	87	4,49
1991	91	4,60
1992	80	3,94
1993	72	3,52
1994	68	3,32
1995	66	3,24

1996	71	3,49
1997	84	4,19
1998	89	4,45
1999	93	4,60
2000	94	4,68
2001	98	4,79
2002	96	4,66
2003	105	4,99
2004	102	4,79
2005	98	4,56
2006	56	2,57
2007	55	2,48
2008	58	2,60
2009	57	2,48

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v.H.
1990	0	0,0
1991	1	14,3
1992	2	13,3
1993	2	11,8
1994	2	6,3
1995	6	12,8
1996	6	12,0
1997	11	18,6
1998	11	14,7
1999	13	12,7
2000	21	17,2
2001	21	14,3
2002	29	16,2
2003	35	15,9
2004	46	18,5
2005	45	16,0
2006	52	16,1
2007	49	13,8
2008	57	13,3
2009	60	11,3

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

	BU-Rentner	Anteil in v.H.
1990	*	
1991	*	
1992	*	
1993	*	
1994	*	
1995	*	
1996	*	
1997	*	
1998	*	
1999	*	
2000	*	
2001	*	
2002	0	0
2003	0	0
2004	0	0
2005	0	0
2006	1	16,66
2007	2	10,00
2008	2	10,00
2009	3	9,09

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet.

Frage 13. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhalten haben?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	501	47,27
1991	549	45,52
1992	598	45,44
1993	659	44,41
1994	713	43,58
1995	744	42,30
1996	798	41,61
1997	820	39,65
1998	860	37,35
1999	891	35,15
2000	931	33,51
2001	981	31,67
2002	1.029	29,70
2003	1.094	28,25
2004	1.127	26,44
2005	1.196	25,34
2006	1.242	23,84
2007	1.268	22,37
2008	1.316	21,51
2009	1.370	20,89

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	68	26,46
1991	74	25,87
1992	79	24,53
1993	104	27,88
1994	111	27,68
1995	127	28,16
1996	125	26,26
1997	126	24,85
1998	137	23,83
1999	150	23,47
2000	160	23,32
2001	164	21,66
2002	170	21,07
2003	185	20,83
2004	191	19,94
2005	199	18,44
2006	202	17,46
2007	204	16,55
2008	212	16,20
2009	229	16,39

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	135	43,83
1991	135	43,41
1992	129	41,35
1993	130	41,01
1994	144	43,64
1995	144	44,17
1996	147	43,36
1997	153	42,62
1998	163	43,94
1999	172	44,33
2000	175	43,53
2001	179	43,87
2002	180	43,17
2003	180	41,57
2004	192	41,65

2005	204	42,41
2006	205	41,25
2007	223	42,72
2008	227	42,27
2009	216	39,93

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	876	45,18
1991	864	43,66
1992	872	43,00
1993	882	43,15
1994	884	43,12
1995	894	43,85
1996	894	43,93
1997	877	43,70
1998	859	42,99
1999	866	42,87
2000	855	42,56
2001	869	42,43
2002	868	42,12
2003	859	40,79
2004	847	39,75
2005	831	38,63
2006	822	37,72
2007	806	36,40
2008	777	34,89
2009	775	33,67

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	3	100,0
1991	6	85,7
1992	13	86,7
1993	15	88,2
1994	26	81,3
1995	34	72,3
1996	38	76,0
1997	39	66,1
1998	49	65,3
1999	70	68,6
2000	75	61,5
2001	90	61,2
2002	106	59,2
2003	129	58,6
2004	133	53,6
2005	147	52,1
2006	156	48,4
2007	165	46,5
2008	179	41,8
2009	195	36,7

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

	Hinterbliebene	Anteil in v.H.
1990	*	
1991	*	
1992	*	
1993	*	
1994	*	
1995	*	
1996	*	
1997	*	
1998	*	
1999	*	

2000	*	
2001	*	
2002	0	0,00
2003	1	100,00
2004	4	80,00
2005	4	80,00
2006	4	66,67
2007	14	70,00
2008	10	50,00
2009	15	45,45

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet.

Frage 14. Wie viele Beitragsjahre zum Zeitpunkt des Rentenzugangs weisen die Versicherten im Durchschnitt auf (jeweils differenziert nach Geschlecht)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

IV. Verfahren der Anspruchsentstehung/Anrechnung

Frage 15. Sehen die Regelungen der jeweiligen Versorgungswerke die Anrechnung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet oder von Aus- und Übersiedlern vor (differenziert nach Erwerbsfähigen und bereits verrenteten Personen)?

- Wenn ja, in welcher Weise erfolgt dies jeweils und im Vergleich zur DRV?
- Wenn nein, wie erfolgt die Alterssicherung der betroffenen Personen?

Nein.

Die Versorgungswerke erhalten keine Zuschüsse aus Steuermitteln des Bundes, wie das bei der gesetzlichen Rentenversicherung zur Deckung der allgemeingesellschaftlichen, nicht beitragsgedeckten Leistungen der Fall ist. Allgemeingesellschaftliche Leistungen können daher nicht finanziert werden. Die Anwartschaften errechnen sich allein aus den in das Versorgungswerk eingezahlten Beiträgen.

Erkenntnisse über die Alterssicherung des in Frage 15 angesprochenen Personenkreises liegen nicht vor.

Frage 16. Nach welchen Kriterien erfolgt in den jeweiligen Versorgungswerken die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe, welche Leistungen werden erbracht und wie unterscheiden sich Leistungen und Kriterien gegebenenfalls von denen der DRV?

Die Satzungen der Versorgungswerke sehen den Begriff "Leistungen zur Teilhabe" nicht vor. Jedoch werden Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen als Ermessensleistungen gewährt.

Frage 17. Nach welchen Kriterien und in welcher Gewichtung erfolgt die Berechnung der Rente bei den jeweiligen Versorgungswerken im Vergleich zur DRV ohne Sonderatbestände (Kindererziehung, Arbeitslosigkeit etc.)?

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich bei den Versorgungswerken die Höhe der Rente ausschließlich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und der Anzahl der Jahre, für die Beiträge geleistet wurden (Beitragsprimat).

Frage 18. Werden Ausbildungszeiten in den einzelnen Versorgungswerken bei der Rentenberechnung berücksichtigt und wenn ja, wie, in welcher Weise und in welchem Umfang und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?

Ausbildungszeiten werden bei den Versorgungswerken nicht berücksichtigt, da es sich um systemfremde Leistungen handelt.

Frage 19. Werden Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr und vergleichbare Tätigkeiten in den einzelnen Versorgungswerken bei der Rentenberechnung berücksichtigt und wenn ja, wie, in welcher Weise und in welchem Umfang und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?

Zeiten des Wehrdienstes, des Zivildienstes und des freiwilligen sozialen Jahres werden nur dann berücksichtigt, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bereits vor solchen Zeiten begann. Beiträge zum Versorgungswerk werden dann von der Wehrbereichsverwaltung oder dem Bundesamt für Zivildienst übernommen.

Frage 20. Wie werden Zeiten der Arbeitslosigkeit, differenziert nach Zeiten, in denen die oder der Betreffende Arbeitslosengeld oder Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II erhält, in den jeweiligen Versorgungswerken berücksichtigt und wie wirkt sich dies insbesondere im Unterschied zur DRV aus und welche weiteren Besonderheiten in der Berücksichtigung von Arbeitslosigkeit im Vergleich zur DRV gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken?

Nach § 207 Abs. 1 Nr. 1 SGB III haben die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld für die Dauer des Leistungsbezuges Anspruch auf Übernahme der an die Versorgungseinrichtung zu entrichtenden Beiträge, wenn sie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Nach § 207 Abs. 3 SGB III ist die Höhe der zu übernehmenden Beiträge auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt für Arbeit ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezuges zu tragen hätte.

Frage 21. Bleibt die Versicherungspflicht bzw. die Versicherungsmöglichkeit in den jeweiligen Versorgungswerken auch dann bestehen, wenn zeitweilig oder dauerhaft Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht dem jeweiligen Tätigkeitsfeldentsprechen? Welche Kriterien werden angewandt, um über den Verbleib im jeweiligen Versorgungswerk oder die weitere Beitragszahlung zu entscheiden? Welche Wahlmöglichkeiten haben Personen, die bereits Mitglied eines Versorgungswerks sind, jeweils in Fällen einer "kammerfremden" Berufstätigkeit?

Die Pflichtmitgliedschaft in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erwächst grundsätzlich aus der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht dabei automatisch mit der Aufnahme der Berufstätigkeit. Von der Pflichtmitgliedschaft werden sowohl Selbstständige als auch angestellte Berufsangehörige erfasst. Wird der zur Pflichtmitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk führende Beruf jedoch nicht mehr ausgeübt, sehen die Satzungen der Versorgungswerke die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft vor.

Unterliegt die nicht berufsspezifische Tätigkeit der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung und liegt für das Mitglied bereits eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vor, kann die Befreiung nach § 6 Abs. 5 auch auf die nicht berufsspezifische Tätigkeit erstreckt werden, wenn sie entweder in Folge ihrer Eigenart oder vertraglich zeitlich begrenzt ist. Die Befristung muss sich dabei grundsätzlich im Rahmen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I Seite 1966) halten.

Nach der Satzung kann ein Mitglied des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen, das kein Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen mehr ist, die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn die Fortsetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden schriftlich beantragt wird, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits eingetreten oder es wurde eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater begründet.

Scheidet ein Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte aus der Rechtsanwaltskammer aus, weil es Mitglied in einer inländischen Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens wird, kann es nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Hess. RAVG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk in Hessen aufrechterhalten. Scheidet es aus der Rechtsanwaltskammer aus, ohne in eine andere Rechtsanwaltskammer überzuwechseln, kann es nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Hess. RAVG in Verbindung mit § 11 der Satzung die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen.

Frage 22. Wie erfolgt die Berentung in Fällen von Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankung, dauerhafter Behinderung oder anderen vergleichbaren Gründen in den jeweiligen Versorgungswerken und im Vergleich zur DRV?

- Welche Kriterien müssen jeweils erfüllt sein, um die geringst mögliche Erwerbsminderungs-, Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten?
- Welche Kriterien müssen jeweils erfüllt sein, um aufgrund von Erwerbsminderung, Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit voll berentet zu werden?
- Auf welcher Grundlage berechnet sich dann eine solche Rente nach b) und in welchem Verhältnis steht sie zur maximal erreichbaren Rente?
- Welche weiteren Besonderheiten gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken im Vergleich zur DRV, z.B. Einkommensberechnungen?

Die Satzungen der Versorgungswerke kennen nur den Begriff der Berufsunfähigkeit. Maßstab für das Vorliegen der Berufsunfähigkeit ist nach allen Satzungen die Unfähigkeit des Versicherten, innerhalb des jeweiligen Berufes eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente ist, dass das Mitglied in Folge einer Minderung seiner geistigen oder körperlichen Kräfte unfähig ist, seinen Beruf auszu-

üben und dass es seine gesamte Berufstätigkeit eingestellt hat. Maßgebend für die Frage der Berufsunfähigkeit ist das jeweilige Berufsbild. Eine Verweisung der Versicherten auf eine Berufstätigkeit außerhalb ihrer Berufsgruppe sehen die Versorgungssatzungen nicht vor. Es gibt keine teilweise Berufsunfähigkeitsrente, sondern beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeit wird die entsprechende Rente für die Dauer der Berufsunfähigkeit gezahlt. Es muss mindestens sechs Monate die berufliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden können. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach den gleichen Maßstäben wie die Altersrente, wobei allerdings eine sogenannte Zurechnungszeit zum Tragen kommt, die bewirkt, dass auch bei kurzer Beitragsdauer Renten entstehen, die ein fiktives Arbeitsleben zugrunde legen (Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr). Dies bewirkt, dass selbst bei kurzer Beitragsdauer adäquate Renten entstehen. Es muss mindestens ein Monatsbeitrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt worden sein.

- Frage 23. Insbesondere Frauen unterbrechen, reduzieren oder beenden Berufstätigkeiten, um Kinder zu erziehen und Angehörige zu pflegen. Das Sozialgesetzbuch VI berücksichtigt dies in seinen Regelungen. Welche Regelungen haben hierzu die hessischen Versorgungswerke jeweils im Vergleich zur DRV?
- Welche Kriterien und welcher Orientierungswert werden zu Grunde gelegt?
 - Welche Frauen haben Anspruch auf die jeweiligen Regelungen und unter welchen Bedingungen entfällt der Anspruch auf die einzelnen Rentenarten?
 - Wie erfolgen die Anrechnungen von Kindererziehungszeiten in den jeweiligen Versorgungswerken und verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Versichert sind Mütter oder Väter in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats des nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes. Für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet die Kindererziehungszeit bereits nach 12 Kalendermonaten.

Für Kindererziehungszeiten werden für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte angerechnet, das entspricht 100 v.H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Diese Entgeltpunkte werden zusätzlich angerechnet, wenn während der Erziehungszeit außerdem eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung besteht. Dabei darf die Beitragsbemessungsgrenze jedoch nicht überschritten werden; ggf. kommt es zur Begrenzung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten.

Die Beiträge für diese Zeiten werden vom Bund bezahlt.

Anfang 2008 hatte das Bundessozialgericht entschieden (Az.: B 13 R 64/06 R), dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen muss, wenn diese in den Versorgungswerken nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies ist nicht der Fall, weil der Bund keine Beiträge für Zeiten der Kindererziehung an die Versorgungswerke zahlt. Der Gesetzgeber hat dem Urteil mit der entsprechenden Änderung des § 56 Abs. 4 SGB VI Rechnung getragen (Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009, BGBl I, Seite 1.939; Inkrafttreten: 22. Juli 2009).

Für viele Mitglieder der Versorgungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einem Rentenanspruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren hier diejenigen, meist Mütter, die ihre Kinder vor dem 31. Dezember 1991 geboren haben, weil für Geburten vor diesem Termin in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Aber auch Mütter, die Kinder nach dem 1. Januar 1992 geboren haben, konnten betroffen sein. Zwar wird für Geburten nach dem 1. Januar 1992 eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Den Mangel, dass kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wurden, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber ebenfalls mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Ge-

setze (s.o.) abgeholfen. Durch Einfügung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillig Beiträge nachzahlen können. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I, Seite 1127) ersetzte § 208 durch § 282 SGB VI.

- d) Wie erfolgt die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten in den jeweiligen Versorgungswerken und wie verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?

Die Versorgungswerke kennen Kinderberücksichtigungszeiten. Sie dienen der Sicherung des Niveaus des erreichten Berufsunfähigkeitsschutzes. Wenn während Kinderbetreuungszeiten keine oder geringe Beiträge gezahlt worden sind, werden diese Zeiten bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt, um so eine höhere Rente zu gewährleisten.

- e) Wie erfolgt die Anrechnung der Pflege von Familienangehörigen in den jeweiligen Versorgungswerken und wie verhalten sich diese im Vergleich zur DRV?

Nach § 44 Abs. 2 SGB XI sind die gesetzlichen und privaten Pflegekassen verpflichtet, Beiträge für ehrenamtlich Pflegenden an das Versorgungswerk zu zahlen. Insoweit sind diese Zeiten abgesichert.

- f) Gibt es in den jeweiligen Versorgungswerken die sogenannte Erziehungsrente?

Nein. Die Versorgungswerke kennen keine Erziehungsrente.

- g) Nach welchen Kriterien, Wartezeiten etc. erfolgt die Berechnung einer Witwenrente?

Bei der Witwen-/Witwerrente handelt es sich um eine abgeleitete Rente aus der Rente des Mitgliedes. Sie beträgt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bezog oder die dem Mitglied zugestanden hätte. Die Versorgungswerke kennen keine Wartezeit.

Die Rente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

- h) Wie erfolgt bei Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrente die Einkommensanrechnung?

Bei den Versorgungswerken erfolgt keine Einkommensanrechnung.

- i) Nach welchen Kriterien, Wartezeiten etc. erfolgt die Berechnung einer Waisenrente?

Bei der Waisenrente handelt es sich um eine aus der Rente des Mitgliedes des Versorgungswerkes abgeleitete Rente. Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Waisenrente beträgt beim:

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

10 v.H. bei Halbweisen, 30 v.H. bei Vollweisen

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

15 v.H. bei Halbweisen, 30 v.H. bei Vollweisen

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

10 v.H. bei Halbweisen, 20 v.H. bei Vollweisen

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

30 v.H. bei Halbweisen, 50 v.H. bei Vollweisen

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

20 v.H. bei Halbweisen, 30 v.H. bei Vollweisen

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

10 v.H. bei Halbweisen, 20 v.H. bei Vollweisen

Eheliche Kinder, die von einem Mitglied geborenen Kinder, die von einem Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres angenommenen Kinder und uneheliche Kinder eines Mitglieds, für das eine Unterhaltspflicht besteht, erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente. Die Rente beträgt bei Halbweisen 10 v.H. und bei Vollweisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente im Zeitpunkt des Todes.

Kinder, die in der Schul- oder Berufsausbildung sind, oder die sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch den Wehr- oder Ersatzdienst oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder durch ein freiwilliges soziales Jahr unterbrochen, verlängert sich die Waisenrente für die Zeitdauer des Dienstes über das 27. Lebensjahr hinaus.

- j) Welche weiteren Unterschiede gibt es unter frauenpolitischen Gesichtspunkten zwischen den jeweiligen Versorgungswerken und der DRV?

Die Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungen mit Uni-Sex-Tarif.

Frage 24. Wie sieht beispielhaft die heute zu erwartende Rente in den jeweiligen Versorgungswerken und im Vergleich zur DRV für folgende Modellbeispiele aus:

- maximale Rente,
- Höchstbeitrag, 30 Jahre berufstätig, fünfmal ein Jahr arbeitslos,
- 15 Jahre 80 v.H. des Höchstbeitrages, zehn Jahre 40 v.H. des Höchstbeitrages, dreimal drei Jahre Kindererziehungszeiten ohne Berufstätigkeit?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Die Rente eines Mitglieds des Versorgungswerkes der LÄKH sieht in den genannten Fällen wie folgt aus (zu beachten ist, dass es sich lediglich um Modellbeispiele handelt, weil die tatsächliche Höhe von vielen individuellen Faktoren abhängt):

Zu a: 3.327,13 €

Zu b: 3.060,70 €

Zu c: 1.695,54 €

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Zu a:

Ein Mitglied, das im Juni 1945 geboren wäre und seit der Gründung des Versorgungswerkes am 1. Oktober 1971 den jeweiligen Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hätte, würde zum 1. Juli 2010 eine Altersrente in Höhe von 2.787,77 € beziehen.

Zu b:

Ein Mitglied, das im Juni 1945 geboren und zum 1. Juli 1975 ins Versorgungswerk eingetreten wäre, hätte 30 Jahre den jeweiligen Höchstbeitrag gezahlt. Außerdem wäre dieses Mitglied in den Jahren 1977, 1981, 1987, 1993 und 1999 arbeitslos gewesen, die Arbeitsagentur hätte während der Arbeitslosigkeit die Beiträge in Höhe von dem halben Höchstbeitrag entrichtet. Die Altersrente zum 1. Juli 2010 würde sich unter diesen Voraussetzungen auf 2.433,52 € belaufen.

Zu c:

Ein Mitglied, das im Juni 1945 geboren und zum 1. Juli 1973 ins Versorgungswerk eingetreten wäre, hätte von 1975 bis 1983 Kindererziehungszeit ohne Berufstätigkeit ins Anspruch genommen. Von 1984 bis 1993 wurden die Beiträge in Höhe von 40 v.H. des Höchstbeitrages gezahlt. Während der restlichen 18 Jahre Versicherungszeit zahlt das Mitglied 80 v.H. des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Altersrente zum 1. Juli 2010 würde sich unter diesen Voraussetzungen auf 1.395,48 € belaufen.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Zu a:

Altersrente mit	65
Geburtsdatum:	20.05.1945//20.05.1980
Eintritt ins Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:	1. Juni 1975//1. Juni 2010
Rentenbeginn:	1. Juni 2010//1. Juni 2045
Dauer der Beitragszahlungen:	35 Jahre//35 Jahre

Beitragszahlung gesamt:

(Seit/ab Eintritt in das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen wurde/wird ausnahmslos der jeweils gültige Höchstbeitrag gezahlt).

Monatliche Rente ab Juni 2010: 3.110,00 €//ab Juni 2045: 4.105,00 €

Zu b und c:

Die Verrentung erfolgt altersgerecht, d. h.: die in jüngerem Alter eingezahlten Beiträge verrenten sich höher als die zu einem späteren Zeitpunkt eingezahlten. Insoweit kann nur im Rahmen einer konkreten Fallgestaltung eine Berechnung erfolgen.

Dabei wurde für das Zahlenbeispiel unter Punkt b) die Tätigkeit nach 5 Jahren mit 1 Jahr Arbeitslosigkeit unterbrochen (5J + 1J + 5J + 1J + 5J + 1J + 5J + 1J + 5J + 1J + 5J),

unter Punkt c) wurde zunächst die 40prozentige Tätigkeit angesetzt - für zunächst 2 Jahre - bevor zunächst die 3*3 Jahre Kindererziehung (ohne Beitragszahlungen) und im Anschluss die restlichen 8 Jahre mit 40 v. H. folgen, bevor die 80prozentige Tätigkeit aufgenommen wird.

b) Monatliche Rente ab Juni 2010: 2.650 €//ab Juni 2045: 3.540 €

c) Monatliche Rente ab Juni 2010: 1.245 €//ab Juni 2045: 1.450 €

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

Zu a:

Die Hessische Zahnärzte-Versorgung arbeitet im offenen Deckungsplanverfahren. Eine Besonderheit des offenen Deckungsplanverfahrens ist es, dass jeweils keine festgelegten Verrentungssätze für künftige Beiträge definiert sind. Die Verrentung der künftig einzuzahlenden Beiträge orientiert sich an verschiedenen Variablen, unter anderem der künftigen Entwicklung der Beitragshöhe, des Neuzugangs etc. Deshalb kann den Versicherten in diesem System lediglich eine bereits durch gezahlte Beiträge erreichte Punktwertanwartschaft zugesichert werden.

Zu b:

Ein fiktives Mitglied, das im Dezember 1944 geboren ist und zum 1. Januar 1975 ins Versorgungswerk eingetreten ist, war 35 Jahre berufstätig und hat während dieser Zeit den jeweiligen Höchstbeitrag (AV-max.) gezahlt. Außerdem ist dieses Mitglied in den Jahren 1986, 1998, 2000, 2003 und 2005 arbeitslos gewesen, es hat während der Arbeitslosigkeit keine Beiträge entrichtet. Die Altersrente zum 1. Dezember 2009 hätte sich unter diesen Voraussetzungen auf monatlich 2.529,00 € belaufen.

Zu c:

Ein fiktives Mitglied, das im Dezember 1944 geboren ist und zum 1. Januar 1973 ins Versorgungswerk eingetreten ist, war von 1974 bis 1982 im Erziehungsurlaub ohne Berufstätigkeit und Beitragszahlung. Von 1973 und 1983 bis 1999 wurden die Beiträge in Höhe von 80 v.H. des Höchstbeitrages gezahlt. Während der restlichen Versicherungszeit (2000 bis 2009) zahlt das Mitglied 40 v.H. des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Altersrente zum 1. Dezember 2009 hätte sich unter diesen Voraussetzungen auf 1.650,00 € belaufen.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

a) maximale Rente,

b) Höchstbetrag, 30 Jahre berufstätig, fünfmal ein Jahr arbeitslos,

c) 15 Jahre 80 v.H. des Höchstbetrages, zehn Jahre 40 v.H. des Höchstbetrages, dreimal drei Jahre Kindererziehungszeiten ohne Berufstätigkeit?

Die zu erwartende Rente beträgt nach Berechnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Zu a:

Renteneintrittsalter: 67 Jahre
 Prognostizierte maximale Altersrente selbstständig tätiges Mitglied: 1.880 EUR
 Prognostizierte maximale Altersrente angestellt tätiges Mitglied: 3.761 EUR

Zu b:

Renteneintrittsalter: 67 Jahre
 Prognostizierte Altersrente selbstständig tätiges Mitglied: 1.677 €
 Prognostizierte Altersrente angestellt tätiges Mitglied: 3.733 €

Zu c:

Renteneintrittsalter: 67 Jahre
 Prognostizierte Altersrente selbstständig tätiges Mitglied: 1.002 €
 Prognostizierte Altersrente angestellt tätiges Mitglied: 2.004 €

Die unterschiedliche Höhe der Altersrente von selbstständig oder angestellt tätigen Mitgliedern beruht auf der unterschiedlichen Höhe der Beiträge.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

a) maximale Rente,

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 errichtet und hat erst im Jahr 2002 mit der Aufnahme von Mitgliedern begonnen. Die zu erwartende Maximalrente für einen 65-Jährigen, der seit 2002 immer den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hätte, würde nach den Berechnungen des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen eine Altersrente in Höhe von 550 € erhalten.

b) Höchstbetrag, 30 Jahre berufstätig, fünfmal ein Jahr arbeitslos,

Da das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen erst 2001 errichtet wurde, ist eine 30-jährige Versicherungsdauer nicht erreichbar.

Für eine Modellrechnung wären nach Mitteilung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen weitere Angaben, wie beispielsweise das Einkommen vor Arbeitslosigkeit, erforderlich. Der von der Arbeitsagentur zu zahlende Beitrag errechnet sich aus dem Arbeitslosengeld, dessen Höhe sich vom zuletzt bezogenen Einkommen ableitet.

c) 15 Jahre 80 v.H. des Höchstbetrages, zehn Jahre 40 v.H. des Höchstbetrages, dreimal drei Jahre Kindererziehungszeiten ohne Berufstätigkeit

Die Ausführungen zu b gelten entsprechend.

Frage 25. Wie bewertet die Landesregierung die jeweiligen Regelungen der berufsständischen Versorgungswerke direkt und im Vergleich zur DRV,
 a) unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz,
 b) unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten,
 c) unter frauen- und gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten
 d) und sieht sie aufgrund der Vergleichsergebnisse hier Handlungsbedarf?

Die berufsständischen Versorgungswerke werden durch ihre Mitglieder getragen. Es handelt sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Berufsstände. Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten sie nicht.

Das Finanzierungssystem der Versorgungswerke ist an das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip stärker angelehnt als das der gesetzlichen Rentenversicherung. Zusätzliche Vorteile könnten nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder durch Leistungskürzungen finanziert werden. Familienpolitische Förderung gehört somit nicht zu ihrem Auftrag.

Die Ausgestaltung der Beiträge und der Leistungen erfolgt unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze durch die Organe der Versor-

gungswerke in Selbstverwaltung. Die zuständigen Ressorts der Landesregierung üben lediglich eine Rechtsaufsicht aus.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine öffentlich Alterssicherung, durch die der Staat unmittelbar seiner Verantwortung als Sozialstaat gerecht zu werden hat. Sie ist als Generationenvertrag ausgestaltet. Im Wege des Umlageverfahrens finanzieren die jeweils Erwerbstätigen die Renten der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Generation in der Erwartung, dass die nächste Generation die gleiche Verpflichtung zur Sicherung der Renten übernimmt.

Durch den Einsatz von Steuermitteln werden Fremdleistungen ausgeglichen, zusätzlich aber auch Maßnahmen des sozialen Ausgleichs finanziert.

Ein Vergleich der Satzungsregelungen der Versorgungswerke mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist wegen der Unterschiede der beiden Systeme nicht sachgerecht.

Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nicht.

Frage 26. Beabsichtigt die Landesregierung, zusammen mit anderen Bundesländern und dem Bund dafür zu sorgen, dass die Definition von Leistungen - wie z.B. der Invalidität oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten - nach einheitlichen Kriterien erfolgt?

Nein. Hierzu besteht kein Anlass.

V. Entwicklung der Rentenleistungen

Frage 27. Wie hat sich die durchschnittliche Dynamisierungsrate der Renten in den einzelnen Versorgungswerken seit 1990 entwickelt und wie stellt sich dies im Vergleich zu DRV-Renten dar?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Landesärztekammer Hessen in v.H.	Rentenanpassung DRV West in v.H.
1990	4,0	3,10
1991	5,0	4,70
1992	5,0	2,87
1993	5,0	4,36
1994	5,0	3,39
1995	5,0	0,50
1996	5,5	0,95
1997	5,5	1,65
1998	3,0	0,44
1999	3,0	1,34
2000	0,5	0,60
2001	1,5	1,91
2002	2,0	2,16
2003	-	1,04
2004	-	0,00
2005	1,0	0,00
2006	0,5	0,00
2007	-	0,54
2008	-	1,10
2009	-	2,41

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Landesapothekerkammer Hessen in v.H.	Rentenanpassung DRV West in v.H.
1990	4,00	3,10
1991	5,00	4,70
1992	5,00	2,87
1993	9,69	4,36
1994	5,00	3,39
1995	5,00	0,50
1996	0,00	0,95

1997	4,00	1,65
1998	3,00	0,44
1999	2,00	1,34
2000	2,00	0,60
2001	2,00	1,91
2002	2,50	2,16
2003	2,50	1,04
2004	1,25	0,00
2005	0,00	0,00
2006	0,00	0,00
2007	0,00	0,54
2008	0,00	1,10
2009	1,00	2,41

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen in v.H.	Renten Anpassung DRV West in v.H.
1990	4,00	3,10
1991	5,50	4,70
1992	5,00	2,87
1993	5,00	4,36
1994	5,00	3,39
1995	5,00	0,50
1996	5,50	0,95
1997	5,50	1,65
1998	3,00	0,44
1999	3,00	1,34
2000	2,00	0,60
2001	2,00	1,91
2002	2,75	2,16
2003	1,10	1,04
2004	0,00	0,00
2005	1,20	0,00
2006	0,25	0,00
2007	0,75	0,54
2008	0,00	1,10
2009	0,00	2,41

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Landes Zahnärztekammer Hessen in v.H.	Renten Anpassung DRV West in v.H.
1990	2,20	3,10
1991	2,00	4,70
1992	3,20	2,87
1993	2,50	4,36
1994	2,00	3,39
1995	3,50	0,50
1996	2,50	0,95
1997	1,50	1,65
1998	1,25	0,44
1999	1,00	1,34
2000	0,50	0,60
2001	0,50	1,91
2002	2,00	2,16
2003	0,60	1,04
2004	0,60	0,00
2005	keine Angabe	0,00
2006	0,50	0,00
2007	0,60	0,54
2008	0,80	1,10
2009	0,60	2,41

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen in v.H.	Renten Anpassung DRV West in v.H.
1990	1,08	3,10
1991	5,01	4,70
1992	3,48	2,87
1993	5,02	4,36
1994	7,41	3,39
1995	5,69	0,50
1996	5,03	0,95
1997	4,01	1,65
1998	4,44	0,44
1999	1,03	1,34
2000	0,65	0,60
2001	1,32	1,91
2002	1,97	2,16
2003	2,28	1,04
2004	3,49	0,00
2005	2,49	0,00
2006	1,60	0,00
2007	0,50	0,54
2008	1,50	1,10
2009	0,00	2,41

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Jahr	Dynamisierungsrate des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen in v.H.	Renten Anpassung DRV West in v.H.
1990	*	
1991	*	
1992	*	
1993	*	
1994	*	
1995	*	
1996	*	
1997	*	
1998	*	
1999	*	
2000	*	
2001	*	
2002	0,00	
2003	0,00	
2004	3,00	
2005	2,00	
2006	2,00	
2007	0,50	
2008	0,00	
2009	0,00	

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13. Dezember 2001 errichtet.

Frage 28. Wie hat sich jeweils die durchschnittliche Bezugsdauer einer
a) Altersrente,
b) Berufsunfähigkeitsrente und
c) Hinterbliebenenrente
in den einzelnen Versorgungswerken seit 1990 entwickelt und wie stellt sich dies im Vergleich zur DRV dar?

Die berufsständischen Versorgungswerke in Hessen führen keine Statistiken über die Rentenbezugsdauern. Sie verwenden jedoch berufsspezifische Sterbetafeln, die - allerdings auf bundesweiter Grundlage - die aktuellen Lebenswahrscheinlichkeiten der Mitglieder enthalten. Demnach liegt die Lebenserwartung eines 60jährigen Mitgliedes eines berufsständischen Versorgungswerks bei Frauen 3,2 Jahre und bei Männern 4,1 Jahre über dem Durchschnitt der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, wie er sich

im versicherten Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegelt.

Frage 29. Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften und wie hoch ist die Summe der ausgezahlten Leistungen?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Das Volumen der im Jahr 2009 erworbenen Anwartschaften beläuft sich auf 32.931.975 €.

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 11.088.389 €

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Die Summe der erworbenen jährlichen Anwartschaften beträgt 80.787.522,13 €.

Der Barwert der erworbenen Anwartschaften entspricht der Deckungsrückstellung. Zum 31.12.2009 betrug diese 782.909.311,00 €.

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 18.813.324 €

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Erworbene jährlichen Anwartschaften: 24.180.132,96 €

Der Barwert der erworbenen Anwartschaften der Anwärter für die Landestierärztekammer Hessen beträgt 223.428.838,00 €.

Die Grundlage der erworbenen Rentenanwartschaften bilden hierbei alle Beitragszahlungen aller aktiven Mitglieder des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen zum 31. Dezember 2009 unter Berücksichtigung des individuellen Alters jedes Mitglieds und somit auch unter Berücksichtigung des individuellen Eintritts in die Regelaltersgrenze zum Stichtag. Die erworbene Rentenanwartschaft ist die Monatsrente, welche bei Erreichen der Regelaltersgrenze ohne weitere zukünftige Beitragszahlungen gewährt würde. Die monatliche erworbene Rentenanwartschaft beträgt in Summe somit 2.015.011,08 €/Monat (= 24.180.132,96 €/Jahr).

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 7.308.536 €

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

Der Barwert der erworbenen Anwartschaften für die Hessische Zahnärzterversorgung beträgt 806.505.340,00 €.

Die Summe der gegenwärtig erworbenen jährlichen Anwartschaften

betrug zum Stichtag 31. Dezember 2009 ca. 77 Mio. €.

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 49,6 Mio. €

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Der Barwert der Rentenanwartschaften zum 31. Dezember 2009 beträgt 3.449.839.339 €. Hierbei handelt es sich nicht um die erworbenen Anwartschaften, sondern um die Summe der erworbenen und der zukünftigen Anwartschaften auch der zukünftigen Mitglieder. Da das Versorgungswerk mit dem offenen Deckungsplanverfahren arbeitet, bei dem ein ewiger Zugang unterstellt wird, ist der Barwert der Rentenanwartschaften der vom Versicherungsmathematiker anzusetzende Wert.

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 5,3 Mio. €.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Erworbene Anwartschaften: Es liegen hierzu keine Angaben des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen vor.

Leistungsvolumen für das Jahr 2009: 176.000 €

VI. Finanzierung der Leistungen

Frage 30. Wie hat sich der durchschnittliche Beitragssatz in berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 entwickelt?

In der berufsständischen Versorgung gibt es keinen durchschnittlichen Beitragssatz wie etwa in der gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr spielt der jeweils aktuelle Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze eine zentrale Rolle für die Beitragsbemessung der berufsständischen Versorgungswerke. Die Versorgungswerke wenden den jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze auch auf die Beitragsbemessung bei Selbstständigen an. Zudem gibt es die Möglichkeit, durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen die Renten zu erhöhen. Nach Angaben der Versorgungswerke haben davon in der Vergangenheit zahlreiche Mitglieder Gebrauch gemacht.

Frage 31. Nach welchen Kriterien/Verfahren und aufgrund welcher Bemessungsverfahren wird bzw. wurde jeweils der Beitragssatz für die Versorgungswerke berechnet, differenziert insbesondere auch nach abhängig Beschäftigten, Selbstständigen und anderen Gruppen und welche Auswahl- oder freiwilligen Versicherungsmöglichkeiten gibt es jeweils und wie unterscheiden sich diese von denen der GRV?

Bei der Beitragsverpflichtung orientieren sich die Versorgungswerke an Beitragssatz und -bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite angestellte tätige Mitglieder zahlen im Versorgungswerk den Beitrag, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre. Außerdem gibt es die Möglichkeit, durch die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge die Rente zu erhöhen.

Frage 32. Wie groß war jeweils die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Beitragssatz?

Siehe Antwort zu Frage 30.

Frage 33. Welchen Einfluss hat das unterschiedlich hohe Risiko der Berufsunfähigkeit auf die Beitragsgestaltung der einzelnen Versorgungswerke?

Das unterschiedliche Berufsunfähigkeitsrisiko hat keinen Einfluss auf die Beitragshöhe. Gesundheitsprüfungen finden nicht statt. Das Risiko wird im Rahmen der berufsständischen Solidarität abgesichert.

Frage 34. Wie hoch ist der Grad der Kapitaldeckung einzelner Versorgungswerke bzw. wie hoch sind die vorhandenen Kapitalvermögen, absolut und pro Versicherten und wie haben sie sich seit 1990 entwickelt?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen ist vollständig kapitalgedeckt. Dies bedeutet, dass der Kapitaldeckungsgrad 100 v.H. beträgt.

Das Kapitalvermögen absolut sowie die Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 1990 und 31. Dezember 2009 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

31.12.1990 €	31.12.2009 €	
1.138.705.215,41	5.843.216.267,04	Kapitalvermögen
1.108.438.265,60	5.859.492.549,30	Deckungsrückstellung

Dem Kapitalstock stehen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern für Leistungsversprechen in entsprechender Höhe gegenüber.

Der Umstand, dass die Versicherten mit unterschiedlich hohen Beiträgen unterschiedlich hohe Leistungen erwerben, steht einer Wiedergabe des Anteils am Kapitalvermögen pro Versicherten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Umfangs entgegen. Die Versicherten erwerben aufgrund individuell unterschiedlicher Beitragsverläufe und unterschiedlicher Rentenbiographien jeweils unterschiedliche Ansprüche. Diese Ansprüche stellen Verpflichtungen des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen dar. Letztere sind (abgezinst) in der Deckungsrückstellung abgebildet und durch den Kapitalstock (das Kapitalvermögen) abgedeckt.

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen ist, wie 1990, vollständig kapitalgedeckt

Kapitaldeckung besteht für alle Ansprüche der Versicherten.

Kapitalvermögen am 31. Dezember 2009 = 1.089.558.218,69 €

Deckungsrückstellung am 31. Dezember 2009 = 1.048.903.612,00 €

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen ist vollständig kapitalgedeckt.

Die Deckungsrückstellung deckt die Verpflichtungen des Versorgungswerkes in vollem Umfang ab

Kapitaldeckung besteht für alle Ansprüche der Versicherten.

Kapitalvermögen am 31. Dezember 2009 = 322 Mio. €

Deckungsrückstellung am 31. Dezember 2009 = 325 Mio. €

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

Die Hessische Zahnärzte-Versorgung ist im offenen Deckungsplanverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass die versicherungsmathematische Rechnung einen ewigen Neuzugang einbezieht (Umlageanteil). Das offene Deckungsplanverfahren ist ein dynamisches System, dessen Kapitaldeckung von verschiedenen Faktoren im jeweiligen versicherungstechnischen Zustand bestimmt wird. Eine Zuweisung einer Deckungsrückstellung für Einzelkonten erfolgt in diesem System nicht, es erfolgt eine kollektive Rücklagenbildung. Durch den Berechnungsmodus wird jedoch eine absolute beitragsäquivalente Berechnung gewährleistet.

Das vorhandene Kapitalvermögen zum Stichtag 31. Dezember 2009 beläuft sich auf Mio. € 1.303,8 und belief sich am 31. Dezember 1990 auf Mio. DM 767 (Mio. € 392,16).

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen ist im offenen Deckungsplanverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass die versicherungsmathematische Rechnung einen ewigen Neuzugang einbezieht (Umlageanteil). Das offene Deckungsplanverfahren ist ein dynamisches System, dessen Kapitaldeckung von verschiedenen Faktoren im jeweiligen versicherungstechnischen Zustand bestimmt wird. Eine Zuweisung einer Deckungsrückstellung für Einzelkonten erfolgt in diesem System nicht, es erfolgt eine kollektive Rücklagenbildung. Durch den Berechnungsmodus wird jedoch eine absolute beitragsäquivalente Berechnung gewährleistet.

Das vorhandene Kapitalvermögen zum Stichtag 31. Dezember 1990 belief sich auf 35,11 Mio. €, zum Stichtag 31. Dezember 2009 auf 1,35 Mrd. €.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Der Grad der Kapitaldeckung beträgt bei dem Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen 100 v.H.

Die Deckungsrückstellung für Leistungsversprechen an die Mitglieder des Versorgungswerkes belief sich am 31. Dezember 2009 auf ca. 100 Mio. €. Die Zuordnung einer Deckungsrückstellung für jedes einzelne Mitglied ist nicht vorgesehen.

Frage 35. Hat sich in der Finanzierung der Leistung das Verhältnis von Umlagekomponente zur Kapitaldeckung seit 1990 verändert?

Es hat keine Veränderung des Verhältnisses von Kapitaldeckung und Umlage gegeben.

Frage 36. Welche Informationen liegen über die Vermögensanlage der berufsständischen Versorgungswerke vor?
Wie hat sich in den Jahren seit 1990 der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren einerseits und Aktien andererseits am Vermögen entwickelt?

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	79,30	7,18
1991	81,17	6,70
1992	81,48	5,85
1993	82,45	5,84
1994	82,36	5,36
1995	83,87	5,03
1996	81,85	7,55
1997	77,86	11,43
1998	76,55	13,26
1999	71,14	20,18
2000	70,10	18,58
2001	69,80	15,63
2002	74,24	13,58
2003	65,81	14,11
2004	74,11	13,78
2005	73,69	15,39
2006	75,34	16,88
2007	76,03	15,85
2008	82,16	10,43
2009	82,39	6,44

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	*	*
1991	*	*
1992	*	*
1993	*	*
1994	*	*
1995	*	*
1996	*	*
1997	*	*
1998	*	*
1999	*	*
2000	*	*
2001	82,34	13,45
2002	81,54	14,97
2003	81,32	15,00
2004	75,51	16,29
2005	72,39	19,06
2006	70,60	19,83
2007	73,78	18,64
2008	72,78	9,15
2009	75,99	9,35

* Für die Jahre 1990 bis 2000 liegt keine Aufteilung der Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien vor. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen wurden die gesamten Anlagen des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen in den gemischten Fonds als Aktien ausgewiesen.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	*	*
1991	*	*
1992	*	*
1993	*	*
1994	*	*
1995	*	*
1996	*	*
1997	*	*
1998	*	*
1999	*	*
2000	*	*
2001	72,44	6,89
2002	68,80	3,80
2003	74,60	9,30
2004	75,10	8,30
2005	70,10	12,00
2006	73,14	13,40
2007	74,94	12,20
2008	74,42	2,77
2009	68,68	3,60

* Für die Jahre 1990 bis 2000 liegt keine Aufteilung der Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien vor.

Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	Keine Daten	Keine Daten
1991	Keine Daten	Keine Daten
1992	Keine Daten	Keine Daten
1993	Keine Daten	Keine Daten
1994	Keine Daten	Keine Daten
1995	Keine Daten	Keine Daten
1996	40,63	6,44
1997	36,89	10,15
1998	33,73	13,83
1999	30,37	15,68
2000	27,04	14,79
2001	27,02	12,82
2002	34,49	3,45
2003	34,09	3,88
2004	33,92	4,30
2005	33,11	6,16
2006	35,07	6,03
2007	34,61	5,88
2008	40,54	4,13
2009	42,40	2,43

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	*	*
1991	*	*

1992	*	*
1993	*	*
1994	*	*
1995	*	*
1996	*	*
1997	*	*
1998	*	*
1999	*	*
2000	*	*
2001	*	*
2002	*	*
2003	*	*
2004	*	*
2005	50	17
2006	60	20
2007	54	18
2008	66	13
2009	57	16

* Zahlen über die Verteilung von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien für die Zeit vor 2005 liegen dem Versorgungswerk aktuell nicht vor. Bis einschließlich 2007 hat das Versorgungswerk festverzinsliche Wertpapiere ausschließlich im Rahmen von fremd gemanagten Spezialfonds gehalten. In den Wirtschaftsprüfungsberichten werden diese Investmentanteile gemeinsam mit den Aktienanteilen ausgewiesen. Erst im Jahr 2008 wurde mit dem Aufbau eines Direktbestandes von festverzinslichen Wertpapieren begonnen. Gleichzeitig wurde das interne Vermögensreporting umgestellt. Um über ausreichende Zeitreihen verfügen zu können, wurden die Anteile von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien auch für die vergangenen Jahre bis einschließlich 2005 ermittelt.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren und von Aktien am Vermögen des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen hat sich jeweils zum 31. Dezember wie folgt entwickelt:

	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien/-fonds
1990	*	
1991	*	
1992	*	
1993	*	
1994	*	
1995	*	
1996	*	
1997	*	
1998	*	
1999	*	
2000	*	
2001	*	
2002	100,00	0
2003	100,00	0
2004	100,00	0
2005	100,00	0
2006	97,00	3,00
2007	93,30	6,70
2008	96,65	3,35
2009	91,51	6,53

* Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen wurde 2001 durch das StBVG vom 13.12.2001 errichtet.

- Frage 37. Mit welchen Auswirkungen infolge der Finanzmarktkrise ist nach Ansicht der Landesregierung bei den berufsständischen Versorgungswerken zu rechnen?
Sind einzelne Versorgungswerke aufgrund der Finanzmarktkrise bzw. der Wertverluste ihrer Anlage in eine Finanzierungs- bzw. Liquiditätskrise geraten?
Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf den Beitragssatz und/oder die Rentenleistungen?

Die Finanzmarktkrise hat auch Auswirkungen auf die berufsständische Versorgung. Aufgrund der bestehenden Kapitalanlagerichtlinien sind die Auswirkungen, etwa hinsichtlich des direkten Abschreibungsbedarfs und niedrigerer Renditen, jedoch überschaubar und beherrschbar. Kein Versorgungswerk ist aufgrund von Wertverlusten seiner Anlagen in Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Entsprechend gibt es auch keine Auswirkungen auf Beitragshöhe oder Rentenleistungen.

- Frage 38. Welche Sicherungsmaßnahmen bestehen bei den jeweiligen Versorgungswerken für den Fall von Liquiditätsengpässen oder Zahlungsunfähigkeit und wie beurteilt die Landesregierung diese?

Sicherungsmaßnahmen gegen Liquiditätsengpässe oder Zahlungsunfähigkeit bestehen durch interne Anlagerichtlinien, detaillierte Liquiditätsplanungen, jährliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer sowie Prognoserechnungen des Versicherungsmathematikers.

Das Versorgungswerk der Steuerberater muss beispielsweise zur Deckung von Fehlbeträgen eine Verlustrückstellung bilden, der mindestens 5 v.H. des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Überschusses zuzuführen ist, bis sie mindestens 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht hat. Ein verbleibender Überschuss ist einer Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung zuzuführen. Ein Bilanzverlust ist durch Verlustrücklage auszugleichen. Ein danach verbleibender Verlust ist durch Herabsetzung der Leistungen, durch Erhöhung der Beiträge oder durch beides auszugleichen. Eine Zahlungsunfähigkeit ist dadurch ausgeschlossen.

- Frage 39. Welche Vorkehrungen bestehen, um grundsätzlich zu verhindern, dass Versorgungswerke aufgrund massiver Wertverluste ihrer Anlagen ihre Rentenleistungen nicht mehr zahlen können?
Welche hessischen Versorgungswerke sind z.B. nicht über die Auffanggesellschaft "Protektor" der Versicherungswirtschaft abgesichert?

Die hessischen Versorgungswerke unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Sie haben in ihren Satzungen und sonstigen Regelwerken ausreichende Vorkehrungen für eine konservative Vermögensanlage getroffen. So haben sich die Versorgungswerke in ihren Satzungen an die Vorschriften des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Anlageverordnung gebunden. Ein Beitritt der berufsständischen Versorgungswerke zur Auffanggesellschaft "Protektor" wäre aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und versicherungsmathematischen Gegebenheiten von Versorgungswerken und Versicherungsunternehmen nicht möglich.

VII. Verbesserung der Regulierung der berufsständischen Versorgungswerke

- Frage 40. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass berufsständische Versorgungswerke verpflichtend der Auffanggesellschaft "Protektor" der Versicherungswirtschaft beitreten?

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen. Die Auffanggesellschaft Protektor der Versicherungswirtschaft musste geschaffen werden, weil ein Versicherungsunternehmen trotz der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in eine finanzielle Schieflage geraten war. Die berufsständischen Versorgungswerke gehören dagegen zum Bereich der ersten Säule des gegliederten Systems der Alterssicherung. Die Versicherungsverhältnisse sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Durch die jährliche versicherungsmathematische Begutachtung und die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird sichergestellt, dass die Versorgungswerke ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen können.

- Frage 41. Nach welchen rechtlichen Bestimmungen wird bei den Finanzanlagen der Versorgungswerke der Anteil an Aktien begrenzt?
Hält die Landesregierung diese Regelungen für ausreichend oder beabsichtigt sie, zusammen mit anderen Bundesländern und dem Bund eine verminderte Höchstgrenze von Aktienanteilen zu erreichen?

Auf die Antwort auf die Fragen 39, 40 und 42 wird verwiesen. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, die Regelungen des Anlageverhaltens der

berufsständischen Versorgungswerke in Hessen in Frage zu stellen und beabsichtigt keine derartige Initiative.

Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen:

In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 der Anlageverordnung (Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen) sehen die Anlagerichtlinien des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen vor, dass maximal 35 v.H. des Anlagebestandes in Aktien gehalten werden dürfen. Zusätzliche Sicherheit gewährt die Vorgabe der Anlagerichtlinien des Versorgungswerkes, nach der Einzel-Aktien nicht im Direktbestand, sondern ausschließlich über Publikumsfonds oder andere Sondervermögen gehalten werden dürfen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Aktienanteil des Versorgungswerkes zum Jahresende 2009 auf lediglich 3,8 v.H. der gesamten Kapitalanlagen belief.

Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen:

Das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen hat sich den Vorschriften des § 54 VAG und der Anlageverordnung unterstellt und eine durch das HSM genehmigte Kapitalanlagerichtlinie erlassen, durch die zusätzliche Restriktionen erfolgen.

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen:

Im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen gelten Anlagegrundsätze und somit auch eine Beschränkung des Gesamtaktienvolumens anhand interner Anlagerichtlinien.

Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Hessen:

Der Anteil an Aktien an den Finanzanlagen der Versorgungswerke wird nach der den Vorschriften des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) erlassenen Anlageverordnung unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Versorgungswerkes geregelt.

Die Landesregierung hat keinen Anlass, die bewirkten Regulierungen des Anlageverhaltens der berufsständigen Versorgungswerke in Hessen in Frage zu stellen und beabsichtigt keine derartige Initiative.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen:

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen ist das Vermögen des Versorgungswerks, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweiligen Fassung anzulegen. Zu diesen Grundsätzen gehören auch die quantitativen Anlagebeschränkungen, die in § 3 der aufgrund des § 54 VAG erlassenen Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (BGBl. I S. 841), normiert sind.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen:

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 39 erwähnt, ist das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen verpflichtet, das Vermögen nach Maßgabe des § 54 VAG und der dazu erlassenen Anlageverordnung anzulegen. Danach ist das Vermögen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung bestehen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 AnlV kann das gebundene Vermögen nur in voll eingezahlten Aktien angelegt werden, die zum Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Darüber hinaus unterliegen sämtliche Anlagern auch einer quantitativen Beschränkung nach Maßgabe des § 3 AnlV.

Frage 42. Wie steht die Landesregierung dazu, die Versicherungsaufsicht von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen, um so eine einheitliche und wirksame Kontrolle des Risikomanagements der Versorgungswerke zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

VIII. Entscheidungsrecht der Versicherten und Mitsprachemöglichkeiten

Frage 43. Welche Möglichkeiten haben die Versicherten jeweils in den Versorgungswerken, Einfluss auf die Anlageentscheidungen zu nehmen?

Frage 44. Wie verhalten sich die Möglichkeiten im Verhältnis zu den rechtlichen Einflussmöglichkeiten der Versicherten in der DRV?

Die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen verfügen über demokratische Mitwirkungsrechte in der Selbstverwaltung ihrer Versorgungswerke. Durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts besteht die Möglichkeit, entweder selbst in Gremien der Versorgungswerke mit Einfluss auf Anlageentscheidungen gewählt zu werden oder Berufskollegen des Vertrauens in diese Gremien zu wählen.

Aufgrund der Tatsache, dass

- die Vermögensanlage in der gesetzlichen Rentenversicherung eine marginale, in der berufsständischen Versorgung dagegen eine zentrale Bedeutung hat,
- die Möglichkeit der direkten demokratischen Einflussnahme aufgrund der deutlich kleineren Versichertengemeinschaften wesentlich größer ist und
- der direkte Einfluss des staatlichen Gesetzgebers auf die gesetzliche Rentenversicherung wesentlich größer ist und die Kompetenzen der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung damit geringer ausfallen als in den berufsständischen Versorgungswerken,

bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten der Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, im Rahmen der Satzung und sonstigen rechtlichen Vorgaben Einfluss auf die Anlageentscheidungen zu nehmen, im Vergleich zu den Versicherten der DRV als deutlich größer.

Wiesbaden 19. November 2010

Grüttner